



Allgemeine vertragliche Bestimmungen und Tarifordnung



Allgemeine vertragliche Bestimmungen

des Chinderhuus Sunnehof

Allgemein

Anerkennung

A.1

Der privatrechtliche Verein Chinderhuus Sunnehof (im Folgenden «Chinderhuus») betreibt eine vom Verband Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse) anerkannte Kindertagesstätte. Sie untersteht der Aufsicht des Departements für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau.

Altersbegrenzung

A.2

Im Chinderhuus werden Kinder ab 4 Monaten bis vor den Kindergarteneintritt betreut.

Kindergruppen

A.3

Die Kinder werden von qualifizierten Mitarbeitenden nach pädagogischen Grundsätzen in Gruppen betreut.

Öffnungszeiten

A.4

Betriebsferien

Das Chinderhuus ist von Montag bis Freitag von 6.30 Uhr bis 18 Uhr geöffnet. Geschlossen ist es jeweils

- über Weihnachten/Neujahr (25. Dezember bis und mit 2. Januar)
- an Ostern (inkl. Ostermontag)
- an Auffahrt und am Freitag danach
- an Pfingsten (inkl. Pfingstmontag)
- am 1. Mai
- während zweier Wochen in den Sommerferien

Allgemeine

Feiertage

Vor allgemeinen Feiertagen schliesst das Chinderhuus um 16.30 Uhr, am 24. Dezember um 14 Uhr.

Abholung

A.5

Verspätung

Werden Kinder verspätet abgeholt, verrechnet das Chinderhuus pro Viertelstunde CHF 10.–. Ausnahmen bei den Bring- und Abholzeiten muss das Chinderhuus bewilligen.



Bei der Eingewöhnung übergeben die Sorgeberechtigten dem Chinderhuus das Formular «Abholberechtigung». Darauf sind Kontaktpersonen aufgeführt, die von den Sorgeberechtigten ermächtigt worden sind, deren Kind(er) abzuholen. Änderungen bei der Abholberechtigung sind dem Chinderhuus zu melden.

Abhol-
berechtigung

Können die Sorgeberechtigten oder kann eine auf dem Formular «Abholberechtigung» aufgeführte Kontaktperson das Kind nicht abholen, ist es möglich, dem Chinderhuus kurzfristig eine weitere Kontaktperson zu nennen, der das Kind übergeben wird.

Änderungen bei Adresse, Telefonnummer, Notfallnummer, E-Mail-Adresse und ein Arbeitsplatzwechsel sind dem Chinderhuus umgehend zu melden.

Meldepflicht
A.6
Kontaktdaten

Die Sorgeberechtigten informieren das Chinderhuus über den Rücktritt von der Anmeldung ihres Kindes, um die Warteliste zu entlasten.

Rücktritt
Anmeldung

Anmeldung und Aufenthalt

Die Anmeldung via Anmeldeformular ist verbindlich.

Anmeldung B.1

Das Chinderhuus führt eine Warteliste, sollten alle Betreuungsplätze belegt sein. Nach Eingang der Einschreibgebühr wird ein Kind auf die Warteliste gesetzt. Die Kinder auf der Warteliste werden nach zeitlichem Eingang der Anmeldung für einen Betreuungsplatz berücksichtigt.

Warteliste
B.2

Über die Aufnahme von Kindern im Chinderhuus entscheidet dasselbe. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz und ein Gesuch kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Aufnahme
B.3
Entscheidung



Ablehnung	Ein ablehnender Entscheid kann innert 30 Tagen der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Vereins Chinderhuus Sunnehof unterbreitet werden. Sie bzw. er entscheidet endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
Zuteilung Betreuungsplatz B.4	Das Chinderhuus teilt die Betreuungsplätze in erster Linie nach dem zeitlichen Eingang der Anmeldung bzw. gemäss Warteliste und den gewünschten Betreuungszeiten zu. Sie berücksichtigt aber auch pädagogische Aspekte wie die sinnvolle Zusammensetzung der einzelnen Gruppen. Grundsätzlich Vorrang haben Betreuungserweiterungen von Kindern, die das Chinderhuus bereits besuchen.
Betreuungsvertrag B.5	Die Allgemeinen vertraglichen Bestimmungen und die Tarifordnung sind integrierender Bestandteil des Betreuungsvertrags. Der Betreuungsvertrag kommt mit der Unterschrift der Sorgeberechtigten zustande. Er regelt insbesondere die Betreuungszeiten und -kosten.
	Mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular und auf dem Betreuungsvertrag bestätigen die Sorgeberechtigten, die Allgemeinen vertraglichen Bestimmungen und die Tarifordnung gelesen zu haben und mit dem Inhalt einverstanden zu sein.
	Die Sorgeberechtigten ermächtigen das Chinderhuus zudem ausdrücklich zur Bearbeitung der von ihnen bekannt gegebenen Daten. Ihre Daten sind im Chinderhuus vor dem Zugriff Dritter geschützt. Weitere Informationen zum Datenschutz liefert das Formular «Datenschutz».
Inkrafttreten	Der neue Betreuungsvertrag tritt jährlich auf den 1. August oder bei Eintritt des Kindes ins Chinderhuus in Kraft.



Die Eingewöhnungszeit ist für das Kind, die Sorgeberechtigten und die Mitarbeitenden ausserordentlich wichtig. Das erste Treffen dient dem gegenseitigen Kennenlernen. Danach vereinbart das Chinderhuus mit den Sorgeberechtigten einen individuellen, verbindlichen Eingewöhnungsplan. Die Eingewöhnung dauert in der Regel zehn Besuche.

Eingewöhnung
B.6

Die Sorgeberechtigten reservieren die Tage, die das Kind im Chinderhuus verbringen soll, verbindlich. Reservierte Tage werden auch bei Abwesenheit des Kindes verrechnet. Zusätzliche Betreuungstage sind nach Absprache mit dem Chinderhuus möglich und werden quartalsweise verrechnet.

Betreuungstage und -zeiten

B.7
Verbindlichkeit

Die Mindestbelegung beträgt insgesamt 1,5 Tage.

Mindestbelegung

Die 1,5 Tage können auch als halbe Betreuungstage bezogen werden.

Halbe Betreuungstage

Jedes Kind hat pro Vertragsperiode Anrecht auf zwei kostenlose Tauschtage je innerhalb von 5 Werktagen. Die Tauschtage bzw. -zeiten dürfen im Umfang nicht von den vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten abweichen. Feiertage können nicht getauscht werden. Nicht bezogene Tauschtage verfallen auf das Ende der Vertragsperiode. Es besteht kein grundsätzlicher Anspruch auf einen Betreuungsplatz beim Tausch von Betreuungstagen und -zeiten. Das Chinderhuus entscheidet, ob Betreuungstage bzw. -zeiten getauscht werden können.

Tauschtage
B.8

Die Kinder sollen bequeme, der Witterung entsprechende Kleider tragen. Eigene Ersatzkleider und Hauschuhe müssen im Chinderhuus zur Verfügung stehen. Schoppenpulver und Windeln bringen die Sorgeberechtigten mit. Kuschtiere und Nuggi darf das Kind mitbringen, jedoch keine Spielsachen.

Kleidung, eigene Spielsachen und Verpflegung

B.9
Kleidung

Das Chinderhuus übernimmt keine Haftung für mitgebrachte Spielsachen.

Spielsachen



Verpflegung

Die Kinder erhalten im Chinderhuus Frühstück, Znüni, Mittagessen und Zvieri. Esswaren sollen nur nach Absprache (Geburtstag, Allergie usw.) mitgebracht werden. Das Chinderhuus kann eine ärztliche Bestätigung für die Notwendigkeit einer Spezialernährung verlangen.

Absenzen und Krankheit

**Kurzfristige
Absenzen C.1**

Absenzen sind dem Chinderhuus bis um 9 Uhr des entsprechenden Tages zu melden.

**Ferien
C.2**

Ferien sind dem Chinderhuus mindestens eine Woche im Voraus mündlich zu melden. Kinder, die trotz Abmeldung ins Chinderhuus gebracht werden, können unter Umständen nicht betreut werden, falls dadurch gesetzliche oder behördliche Richtlinien nicht eingehalten werden könnten.

Ferienabwesenheiten sind in den Betreuungstarifen berücksichtigt und werden nicht zurückerstattet.

**Krankheit
C.3**

Als krank gelten:

- Fieber über 38 °C
- Durchfall
- Erbrechen
- Bindehautentzündung

Das Kind muss grundsätzlich während 24 Stunden symptomfrei sein, bevor es das Chinderhuus wieder besuchen darf.

In allen anderen Fällen entscheidet das Chinderhuus, ob es zumutbar ist, dass das Kind das Chinderhuus besucht.



Versicherung und Haftung

Bei Notfällen und Unfällen werden das Spital via Notfallnummer und die Sorgeberechtigten kontaktiert. Alle entstehenden Spesen (Krankenwagen o. Ä.) gehen zulasten der Sorgeberechtigten.

**Notfälle
und Unfälle
D.1**

Kinder, die infolge eines Unfalls vorübergehend eingeschränkt sind (z. B. Arm- oder Beinbruch), können im Chinderhuus betreut werden, sofern sie sich an den Aktivitäten beteiligen können und keine spezielle Zuwendung benötigen, die das Programm und den Alltag behindern. Die Entscheidung, ob das Kind betreut werden kann, liegt beim Chinderhuus.

Das Chinderhuus übernimmt keine Haftung für eine Verzögerung des Heilungsprozesses oder für Folgeschäden und auch keine Haftung für einen Lohnausfall, wenn die Sorgeberechtigten das Kind infolge Unfalls während der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit abholen müssen.

Das Chinderhuus übernimmt keine Kinder mit Krankheitssymptomen zur Betreuung. Entwickelt das Kind im Lauf der Betreuungszeiten Krankheitssymptome, werden die Sorgeberechtigten aufgefordert, ihr Kind abzuholen.

**Kinder mit Krank-
heitssymptomen
D.2**

Kommen die Sorgeberechtigten ihren diesbezüglichen vertraglichen Pflichten nicht nach, kann das Chinderhuus daraus entstehende Umtriebe verrechnen. Mehrmalige solche Pflichtverletzungen führen zur Auflösung des Betreuungsvertrages.

Das Chinderhuus übernimmt keine Haftung für einen Lohnausfall, wenn die Sorgeberechtigten das Kind infolge Krankheitssymptomen während der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit abholen müssen.



Allergien D.3	Leidet ein Kind an Allergien, informieren die Sorgeberechtigten das Chinderhuus über Symptome, Prophylaxe und Behandlung. Das Chinderhuus kann ein ärztliches Zeugnis verlangen.
Nissen und Läuse D.4	Über den Befall mit Nissen und Läusen ist das Chinderhuus umgehend zu informieren.
Längere Abwesenheit D.5	Auch bei einer durch längerdauernde Krankheit oder längerdauernden Unfall bedingten Absenz ist der Betreuungstarif zu entrichten.
Abgabe von Medikamenten D.6	Die Mitarbeitenden des Chinderhuus verabreichen keine Medikamente aus Eigeninitiative. Soll das Kind Medikamente einnehmen, müssen die Sorgeberechtigten das pro Medikamenten- bzw. Krankheitsperiode durch ihre Unterschrift auf einer Medikamenten-Etikette des Chinderhuus bestätigen.
Verantwortungsbereiche D.7 Versicherung	Das Kind gegen Krankheit und Unfall zu versichern sowie eine Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen, ist Sache der Sorgeberechtigten. Für mutwillige Sachbeschädigungen der Einrichtung des Chinderhuus durch die Kinder können die Sorgeberechtigten haftbar gemacht werden.
Hin- und Rückweg, Veranstaltungen	Auf dem Hin- und dem Rückweg zum bzw. vom Chinderhuus untersteht das Kind der Verantwortung der Sorgeberechtigten. Gleiches gilt bei gemeinsamen Veranstaltungen mit den Sorgeberechtigten, egal ob innerhalb oder ausserhalb des Chinderhuus. Die Haftung des Chinderhuus wird im gesetzlich zulässigen Umfang wegbedungen gemäss OR Art. 100.
Mitgebrachte Gegenstände	Das Chinderhuus haftet nicht für mitgebrachte Gegenstände.



Verein und Betreuungstarif

Die Mitgliedschaft im Verein Chinderhuus Sunnehof ist obligatorisch.

**Vereins-
mitgliedschaft E.1**

Zur Ermittlung des Betreuungstarifs werden die Sorgeberechtigten gemäss ihrem Einkommen in Tarifklassen eingestuft. Die Betreuungskosten ergeben sich aus dem errechneten Bruttojahreseinkommen (Punkt K Tarifordnung) und den vereinbarten Betreuungszeiten (Betreuungsvertrag).

**Betreuungstarif
E.2**

Kündigung und Ausschluss

Der Betreuungsvertrag kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

**Kündigung
F.1**

Bei Nichteinhalten des Kündigungstermins verlängert sich der Betreuungsvertrag und damit die Zahlungspflicht bis zum nächsten Kündigungstermin.

Aus wichtigen Gründen kann das Chinderhuus ein Kind per sofort von der Betreuung ausschliessen. Es kann insbesondere einen Ausschluss aussprechen, wenn die Sorgeberechtigten wiederholt gegen die Allgemeinen vertraglichen Bestimmungen oder gegen die Anordnungen des Chinderhuus verstossen, die Beiträge nicht fristgerecht bezahlen oder wenn das Kind mit seinem Verhalten eine ordnungsgemässe Betreuung verunmöglicht.

**Ausschluss
eines Kindes
F.2**



Fotos

Fotos

G

Website,
Drucksachen

Um die Website chinderhuus-sunnehof.ch und Drucksachen des Chinderhuus lebendig und authentisch zu gestalten, werden mit dem Einverständnis der Sorgeberechtigten Bilder des Chinderhuus-Alltags veröffentlicht. Unter den Fotos können auch Grossaufnahmen einzelner Kinder sein. Namen oder Personalien der Kinder werden nicht publiziert.

Entwicklungs-
dokumentation

Unter den gleichen Bedingungen werden von den Kindern Fotos für interne berufliche Zwecke gemacht, zum Beispiel für die Dokumentation der Entwicklung.

Weitere Informationen liefert das Formular «Fotos».

Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten

Zusammenarbeit mit den Sorge- berechtigten

H

Informations-
austausch

Die Chinderhuus-Mitarbeitenden stehen in direktem Kontakt mit den Sorgeberechtigten und tauschen wichtige Informationen mit ihnen aus. Bei Schwierigkeiten sucht das Chinderhuus das Gespräch.

Das Chinderhuus kann auch als Anlaufstelle bei Erziehungsfragen dienen und bei Bedarf die Sorgeberechtigten an qualifizierte Fachstellen weiterleiten.

Elternabend

Die Teilnahme mindestens eines Sorgeberechtigten an den Elternabenden wird erwartet.

Entscheide des
Chinderhuus

Gegen Entscheide des Chinderhuus können die Sorgeberechtigten bei der Präsidentin bzw. beim Präsidenten des Vereins Chinderhuus Sunnehof innerhalb von 30 Tagen schriftlich Beschwerde einreichen. Sie bzw. er entscheidet nach Anhörung beider Seiten endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.



Schlussbestimmungen

Diese Allgemeinen vertraglichen Bestimmungen gelten für sämtliche Betreuungsverträge des Chinderhuus Sunnehof, Romanshorn.

Anwendungsbereich
I.1

Vorbehalten bleiben die Tarifordnung und Weisungen der Chinderhuus-Mitarbeitenden.

Kann diesen Allgemeinen vertraglichen Bestimmungen keine Regelung entnommen werden, gilt Art. 1 ff. OR.

Mit ihrer Unterschrift auf dem Betreuungsvertrag anerkennen die Sorgeberechtigten diese Allgemeinen vertraglichen Bestimmungen, alle weiteren Reglemente des Chinderhuus sowie die mündlichen oder schriftlichen Weisungen der Chinderhuus-Mitarbeitenden.

Anerkennung von Reglementen und Weisungen
I.2

In der Tarifordnung legt der Vorstand des Vereins Chinderhuus Sunnehof die Tarife für die Betreuung der Kinder fest. Mit der Unterschrift auf dem Betreuungsvertrag verpflichten sich die Sorgeberechtigten zur Begleichung der Monatsrechnung gemäss Tarifordnung.

Tarifordnung
I.3

Die Betreuungsverträge unterstehen schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Romanshorn.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand I.4

Diese Allgemeinen vertraglichen Bestimmungen wurden vom Vorstand am 19. September 2023 genehmigt und sind per 1. Januar 2024 gültig. Sie ersetzen sämtliche bisherigen Allgemeinen vertraglichen Bestimmungen.





Tarifordnung

des Chinderhuus Sunnehof

Gestützt auf Punkt I.3 der Allgemeinen vertraglichen Bestimmungen für das Chinderhuus Sunnehof (im Folgenden «Chinderhuus») erlässt der Vorstand diese Tarifordnung.

Allgemein

Die Tarifordnung regelt die Betreuungstarife für Betreuungsleistungen, die das Chinderhuus erbringt.

Regelung
J.1

Die Betreuung von Kindern im Chinderhuus ist kostenpflichtig.

Kostenpflicht
J.2

Zur Ermittlung des Betreuungstarifs werden die Sorgeberechtigten gemäss ihrem Einkommen in Tarifklassen eingestuft.

Tarifklassen
J.3

Der Tarif für Sorgeberechtigte mit Wohnsitz ausserhalb von Romanshorn richtet sich nach der Leistungsvereinbarung zwischen der Wohnsitzgemeinde und dem Chinderhuus. Es ist Sache der Sorgeberechtigten zu klären, ob sie von ihrer Wohnsitzgemeinde subventioniert werden. Besteht keine Leistungsvereinbarung zwischen der Wohnsitzgemeinde der Sorgeberechtigten und dem Chinderhuus, gilt grundsätzlich der Maximaltarif.

Leistungsvereinbarung
J.4

Berechnungsgrundlagen

Für die Festlegung des Betreuungstarifs berücksichtigt das Chinderhuus grundsätzlich die Einnahmen aller Sorgeberechtigten.

Grundsätze
K.1

Das Chinderhuus ist berechtigt, beim Steueramt der Wohnsitzgemeinde der Sorgeberechtigten Auskünfte über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse einzuholen und darauf basierend die Tarifeinstufung vorzunehmen.

Unwahre oder unvollständige Angaben haben nach Entdeckung eine rückwirkende Anpassung der geschuldeten Beiträge zur Folge.

**Einzubeziehende
Personen**

K.2

Folgende Personen berücksichtigt das Chinderhuus für die Einnahmen:

- In ungetrennter Ehe lebende Sorgeberechtigte (auch bei zwei verschiedenen Wohnsitzen)
- Faktisch oder rechtlich getrennt lebender oder geschiedener Sorgeberechtigte(r), bei dem/der das Kind wohnt
- Nicht verheiratete Lebenspartner, die ein gemeinsames Kind haben und einen gemeinsamen Haushalt führen (Konkubinat)

Definition

Einkommen

K.3

Als relevantes Einkommen gelten alle Einnahmen aus unselbstständiger und selbstständiger Arbeitstätigkeit (Lohnausweise oder Geschäftsabschlüsse). Zusätzlich sind folgende Einnahmen für die Berechnung der Tarife relevant:

- Unterhaltszahlungen (Alimente für Kinder und nahehehlicher Unterhalt)
- Lohnfortzahlungen des Arbeitgebers
- Unfall- und Krankentaggelder
- Leistungen von Sozialversicherungen (AHV/IV inkl. Kinderrenten, Arbeitslosentaggelder, Leistungen von Pensionskassen, Mutterschaftsentschädigungen, EO usw.)
- Ergänzungsleistungen zu AHV/IV
- Stipendien
- Leistungen privater Personenversicherungen

Aus dem errechneten relevanten Einkommen ergibt sich die Einstufung in die Tarifklasse.



Auf den Tariflisten sind die Betreuungskosten pro Tarifklasse festgehalten. Die Tariflisten sind integrierender Bestandteil der Tarifordnung und des Betreuungsvertrags.

Tariflisten
K.4

Auf Basis des Bruttojahreseinkommens und der vereinbarten Betreuungszeiten (Betreuungsvertrag) erfolgt die Berechnung der Betreuungskosten.

Betreuungskosten
K.5

Den Maximaltarif wendet das Chinderhuus an bei:

Maximaltarif
K.6

- Sorgeberechtigten, die keine Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse geben möchten
- Sorgeberechtigten mit Wohnsitz ausserhalb von Romanshorn (unabhängig von ihrem Einkommen ohne Leistungsvereinbarung mit dem Chinderhuus)
- Sorgeberechtigten, die keine oder nicht alle erforderlichen Unterlagen einreichen
- Sorgeberechtigten, welche die Unterlagen nicht fristgerecht einreichen

Die Einstufung zum Maximaltarif bei nicht oder nicht vollständig eingereichten Unterlagen gilt bis zur ordentlichen Einstufung auf den Beginn des Monats nach dem Einreichen der vollständigen Unterlagen.

Verfahren

Die Sorgeberechtigten händigen bei der Anmeldung des Kindes bzw. auf Verlangen des Chinderhuus fristgerecht alle erforderlichen Unterlagen für die Einstufung in die Tarifklasse aus:

Unterlagen
L.1

- Aktuelle Lohnausweise
- Gerichtsurteile/Unterhaltsverträge
- Sozialversicherungsentscheide
- Letzte definitive Steuereinschätzung
- usw.

Selbstständig Erwerbende übergeben dem Chinderhuus den Geschäftsabschluss des vergangenen Jahres.



Massgebende Verhältnisse L.2	Massgebend bei Anmeldung des Kindes sind die finanziellen und rechtlichen Vorjahresverhältnisse.
Periodische Vertrags-erneuerung L.3	Jährlich per 1. August überprüft das Chinderhuus die Tarifberechnungen auf Basis der finanziellen und rechtlichen Vorjahresverhältnisse. Die entsprechenden Unterlagen sind jährlich auf Verlangen des Chinderhuus einzureichen.
Todesfälle L.4	Todesfälle in der Familie behandelt das Chinderhuus im Zusammenhang mit dem Betreuungstarif gesondert.
Rückzahlung L.5	Eine nachträgliche Rückzahlung allfällig zu viel bezahlter Beiträge, welche auf ein Versäumnis der Sorgeberechtigten zurückgehen, ist ausgeschlossen.

Betreuungstarif

Einschreibengebühr M.1	Mit der Anmeldung des Kindes wird eine Einschreibengebühr von CHF 180.– fällig.
-------------------------------	---

Die Eingewöhnungszeit mit in der Regel zehn Besuchen ist in diesem Betrag inbegriffen.

Die Einschreibengebühr wird nicht zurückerstattet, wenn die Sorgeberechtigten oder Ämter (Beistandschaft- und Sozialdienstämter) die Anmeldung eines Kindes zurückziehen.

Berechnung Monatspauschale M.2	Die Monatspauschale berechnet das Chinderhuus wie folgt: $(\text{Wochengesamtтарif} \times 47 \text{ Kalenderwochen}) \div 12$
---------------------------------------	---

Es gelten die Zahlungsmodalitäten gemäss Punkt N.

Geschwister-rabatt M.3	Der Geschwisterrabatt beträgt 20% für das ältere Kind.
-------------------------------	--



Die Sorgeberechtigten können eine Senkung des Betreuungstarifs innerhalb der Betreuungsvertragsperiode schriftlich beim Chinderhuus anfragen, sofern sich ihr Bruttojahreseinkommen zur Festlegung des Betreuungstarifs um 20% verringert.

Die Sorgeberechtigten müssen die Anfrage begründen und die Umstände belegen.

Das Chinderhuus prüft den Antrag auf Tarifsenkung, ist jedoch nicht verpflichtet, ihm stattzugeben, wenn objektiv nachvollziehbare Gründe dagegensprechen. Bei einer positiven Entscheidung seitens des Chinderhuus wird der Betreuungstarif auf den Beginn des Folgemonats angepasst.

Auch zur Garantie (Freihaltung) von Betreuungsplätzen ist das Chinderhuus nicht verpflichtet, sollten die Sorgeberechtigten aus Kostengründen die Anzahl der Betreuungstage vorübergehend reduzieren.

Zahlungsmodalitäten

Die Betreuungstarife des Chinderhuus werden in Form einer Monatspauschale entrichtet.

**Monatspauschale
N.1**

Die Kosten für die vereinbarten Betreuungstage sind zum Ende jedes Monats für den Folgemonat mittels Dauerauftrag zu bezahlen.

**Zahlungs-
regelungen
N.2**

Die Betreuungskosten sind mehrwertsteuerfrei.

Mehrwertsteuer

Zusätzliche (ausservertragliche) Betreuungstage werden pro Quartal in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen.

Ausservertragliche
Betreuungstage

Vereinbarte (vertraglich oder zusätzlich), jedoch nicht genutzte Betreuungstage werden verrechnet.

Nicht genutzte
Betreuungstage



Zahlungsverzug
N.3

Bei Zahlungsverzug verrechnet das Chinderhuus ohne vorgängige Mahnung CHF 20.–.

Das Chinderhuus kann bei einem Zahlungsverzug ab 50 Tagen einen Betreuungsstopp verhängen.

Bei Zahlungsverzug von mehr als 60 Tagen kann das Chinderhuus den Betreuungsplatz ohne weitere Mahnung anderweitig vergeben.

Erst wenn die geschuldeten Zahlungen vollumfänglich beglichen sind, wird das Chinderhuus die Betreuung fortsetzen.

Solidarische
Haftung
N.4

Gemeinsam Sorgeberechtigte haften solidarisch für alle sich aus der Betreuungsvereinbarung ergebenden Zahlungsverpflichtungen.

Vereinsmitgliedschaft

Vereins-
mitgliedschaft
O

Die Mitgliedschaft im Verein Chinderhuus Sunnehof ist für jede Familie eines betreuten Kindes obligatorisch. Den Jahresbeitrag legt die Mitgliederversammlung fest. Geleistete Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Schlussbestimmungen

Anwendungs-
bereich
P.1

Diese Tarifordnung gilt für alle Betreuungsverträge des Chinderhuus Sunnehof, Romanshorn. Vorbehalten bleiben die Allgemeinen vertraglichen Bestimmungen und Weisungen der Chinderhuus-Mitarbeitenden.



Mit ihrer Unterschrift auf dem Betreuungsvertrag anerkennen die Sorgeberechtigten diese Tarifordnung, alle weiteren Reglemente des Chinderhuus sowie die mündlichen oder schriftlichen Weisungen der Chinderhuus-Mitarbeitenden.

**Anerkennung von
Reglementen und
Weisungen
P.2**

Die Betreuungsverträge unterstehen schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Romanshorn.

**Anwendbares
Recht und
Gerichtsstand
P.3**

Diese Tarifordnung wurde vom Vorstand am 19. September 2023 genehmigt und ist per 1. Januar 2024 gültig. Sie ersetzt sämtliche bisherigen Tarifordnungen.





Chinderhuus Sunnehof, Sonnenhofstrasse 2, 8590 Romanshorn